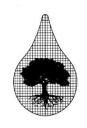
BBS-Umwelt

Ökologie Beratung Planung Grafik



Russeer Weg 54 24111 Kiel

Tel.: 0431 698845 Fax: 0431 698533

www.BBS-Umwelt.de info@BBS-Umwelt.de

BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Gemeinde Berkenthin über PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH Elisabeth-Haseloff-Str. 1 23564 Lübeck

Kiel, den 29.11.2023

Gemeinde Berkenthin, B-Plan 25 Stellungnahme UNB vom 29.11.2023 Gutachterliche Stellungnahme Rote Waldameise

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Vorhabens wurde im Rahmen der Haselmauskartierung die Rote Waldameise festgestellt. Die UNB verweist in Ihrer Stellungnahme auf den nationalen Schutzstatus, der in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist.

Im Innenbereich gilt die Eingriffsregelung zwar bereits als abgearbeitet, die Berücksichtigung der national geschützten Arten über die Artenschutzprüfung (Abarbeitung der europäisch geschützten Arten) hinaus ist als Grundlage der Privilegierung im Artenschutz natürlich zielführend.

Der Ameisenhügel im Geltungsbereich liegt an der Westgrenze im dortigen Knick im südlichen Knickabschnitt (s. Abb. 1). Die Ameisen nutzen i.d.R. waldartige Lebensräume und haben hier häufig Nahrungsbäume, d.h. z.B. Kiefern, die belaufen werden und auf denen z.B. Blattläuse "gehalten" werden. Die Brachfläche der Flächeninanspruchnahme ist als Nahrungsfläche von geringer Bedeutung. Sie entspricht nicht den Anforderungen der Waldameise an ihren Nahrungsraum. Es ist zu erwarten, dass eher der südlich liegende Friedhof als Nahrungsraum genutzt wird und deshalb das Nest auch im Süden des Knicks liegt. Der Knick selbst kann im Zusammenhang mit dem Überhälter ebenfalls eine Bedeutung haben.

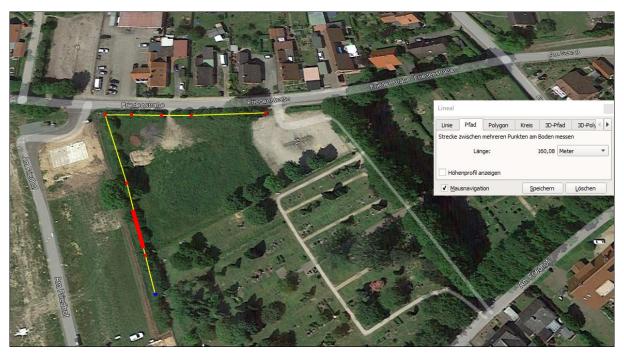
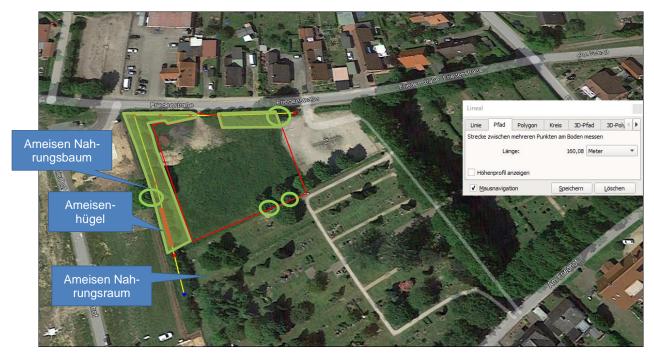


Abb. 1: rot: Knickabschnitt mit Ameisennest, gelb: Strecke der Haselmauskartierung



Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (PROKOM)



Abschnitt Knick mit Ameisennest

Gehölzfestsetzung und Schutzstreifen

Einzelbäume zu erhalten

Flächeninanspruchnahme Bebauung

Abb. 3: Planung und Ameisennest



Abb. 4: Ameisenhaufen im Knick im Westen

Bewertung der Betroffenheit des Ameisenhügels und des Lebensraums

In der Artenschutzprüfung wurden national geschützte Arten gemäß dem damaligen Kenntnisstand wie folgt bewetet:

Kap. 4.4 der Artenschutzprüfung gibt für die Eingriffsregelung an:

Für die Arten und Lebensgemeinschaften ist der Erhalt mit Knickschutzstreifen bedeutsam, um den überwiegenden Teil des Lebensraumes zu sichern. Der Verlust an Brachfläche wird durch die Anlage von Gärten kompensiert werden, die für die o.g. Arten als Lebensraum nutzbar bleiben. Ein Verlust in der Bauzeit ist hier vertretbar, da die Arten nicht gefährdet sind und im Umfeld, z.B. auf dem Friedhof oder in Gärten ebenfalls vorkommen werden und damit den Geltungsbereich kurzfristig wieder besiedeln werden.

Für den Ameisenhügel gilt:

Das Nest liegt im Knick aus großen Haselsträuchern und damit in der Fläche mit Festsetzung Gehölzerhalt (Knick) sowie angrenzend an den Schutzstreifen für den Knick (s. Abb. 4). Im Westen des Knicks liegt ein Wohnbaugebiet mit neuen Einfamilienhäusern und Gärten bis an den Knick. Eine Beeinträchtigung durch das Wohngebiet ist derzeit nicht gegeben. Der Knick ist als Haselknick mit größeren Sträuchern ausgebildet.



Abb. 5: Lebensraum Ameisen, Haselknick, rot Grenze der Gärten, dahinter Schutzstreifen

Durch die Festsetzung zum Erhalt der Gehölze und den Schutzstreifen ist eine Beeinträchtigung des Ameisennestes nicht zu erwarten. Durch Gartennutzung ist eine (unzulässige) Nutzung bis in den Knick denkbar, wenn auch rechtlich nicht relevant. Zur Sicherheit für die Gemeinde wird ein zusätzlicher Schutz für das Ameisennest vorgesehen.

<u>Vermeidungsmaßnahme Ameisenhügel 1</u> in der Eingriffsregelung: Es ist ein Schutz durch Drahtzaun oder durch Holzgerüst möglich. Da hier eine Nutzung der Ameisen als Nahrung durch den Grünspecht, der ggf. auf dem Friedhof vorkommen könnte, nicht auszuschließen ist, wird hier die Variante mit Holzgerüst vorgesehen. Dies ist innerhalb des Knicks auch ohne Eingriff in den Knick umsetzbar.







Schutz mit Holz

In der Bauzeit ist eine Beeinträchtigung ebenfalls durch den Schutzstreifen zwar gegeben, es wird aber vorgeschlagen, hier eine feste bauzeitliche Abgrenzung vorzusehen:

<u>Vermeidungsmaßnahme Ameisenhügel 2</u> in der Eingriffsregelung: Es wird zu Sicherstellung des Schutzes für den Schutzstreifen in der Bauzeit eine feste Abgrenzung durch Bauzaun o.ä. zwischen Flächeninanspruchnahme und Schutzstreifen hergestellt. Diese verbleibt, bis die angrenzenden Häuser hergestellt sind.

Der Nahrungsraum im Bereich Friedhof wird nicht durch das Wohngebiet beeinträchtigt. Der Knick selbst bleibt ebenfalls ohne Beeinträchtigung (Festsetzung und Schutzstreifen). Die Eiche als Überhälter im Knick wird ebenfalls nicht beeinträchtigt (im B-Plan zum Erhalt festgesetzt).

Fazit:

Eine Beeinträchtigung des Ameisennestes und Nahrungsraum wird durch die bereits vorgesehenen Festsetzungen ausgeschlossen. Durch eine zusätzliche Schutzmaßnahme am Nest selbst (Holzgerüst) wird darüber hinaus auch eine Beeinträchtigung durch spätere Nutzung durch Anwohner ausgeschlossen.

Mit freundlichem Gruß

geenfialee

Greuner-Pönicke